Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3979**

17. Wahlperiode 29. 11. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3750 –

Unterschiedliche Anwendung des Musterarchitektengesetz auf Länderebene

Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgrund des föderalen Systems unterscheiden sich die Zugangsvoraussetzungen und Berufspflichten für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner von Bundesland zu Bundesland. Die Landesarchitektengesetze definieren u. a. die Berufsaufgaben, die Berufsbezeichnung und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Architektenliste. Außerdem regeln sie die Aufgaben, Organe und Bestimmungen der Architektenkammern der jeweiligen Länder. Berufsangehörige unterliegen demnach je nach Niederlassung einem anderen Berufsrecht, da die Aussagen der einzelnen Ländergesetze teilweise erheblich von einander abweichen. Diese Differenzen führen für Berufsangehörige bei Erstzulassung und späterem Niederlassungswechsel zu Behinderungen.

Dienstleistungsfreiheit und Berufsanerkennung wurden bereits auf europäischer Ebene durch die EU-Richtlinien 2006/123 und 2005/36 einheitlich definiert. Die Migration von Architekten innerhalb Europas ist durch die Umsetzung dieser Richtlinien in allen europäischen Ländern gewährleistet.

In der Bundesrepublik Deutschland liegt ein Musterarchitektengesetz vor, welches sicherstellen soll, dass sich die Ländergesetze nicht zu sehr unterscheiden. Dennoch ist in den Landesarchitektengesetzen unter anderem die Zulassung und Anerkennung, die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Fortbildung unterschiedlich geregelt. Das führt zu teils stark abweichenden Kriterien bei der Neuzulassung, variierenden Anforderungen bei Erstzulassungen und letztlich zur Behinderung der Binnenmigration und zu enormen bürokratischen Aufwand.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 25. November 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Ist der Bundesregierung diese Problematik bekannt, und erkennt sie daraus Handlungsbedarf?

   Wenn ja, welchen?

Der Bundesregierung sind die unterschiedlichen Regelungen der Architektengesetze auf Landesebene bekannt. Sie resultieren aus der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und der im Grundgesetz vorgegebenen Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen, die der Bund zu respektieren hat. Die Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz u. a. im Bereich des Rechts der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes) durch den Bund setzt auch nach der Föderalismusreform von 2006 voraus, dass eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Angesichts der in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 106,62) vertretenen restriktiven Auslegung der Tatbestandsmerkmale dieser Verfassungsnorm erscheint es sehr zweifelhaft, dass eine Bundesregelung möglich wäre, zumal die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen zum Teil bereits langjährig bestehen.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die unterschiedlichen Landesarchitektengesetze?

Die Bundesregierung bewertet die Gesetzgebung der Länder nicht.

3. Hält die Bundesregierung weiterhin an der föderalen Regelung der Landesarchitektengesetze fest?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Sieht die Bundesregierung vor, die automatische Anerkennung von Berufsangehörigen bei einem Wechsel der Architektenkammer zu erleichtern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Ist ein Verfahren auf Bundesebene denkbar, welches die Länder auffordert, die Architektengesetze zu vereinheitlichen?

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes kann der Bund keinen Einfluss auf die Gesetzgebung der Länder nehmen.

6. Muss das Musterarchitektengesetz geändert werden, und wenn ja, in welcher Form?

Ob und gegebenenfalls wie eine Änderung des Musterarchitektengesetzes sinnvoll oder erforderlich erscheint, ist von der Bundesregierung nicht zu beurteilen. Das Musterarchitektengesetz basiert auf einem Beschluss der Bauministerkonferenz. Es ist keine Regelung oder Empfehlung des Bundes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333